

BVGer D-6482/2012 vom 18. Dezember 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6482_2012

FR: TAF D-6482/2012 du 18 décembre 2014

IT: TAF D-6482/2012 del 18 dicembre 2014

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (erneutes Asylverfahren Schweiz) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht vorliegend endgültig entscheidet.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachstehenden E. 6 - einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Der Nichteintretenstatbestand von Art. 32 Abs. 2 Bst. e aAsylG wurde mit der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Asylgesetz-Revision vom 14. Dezember 2012 aufgehoben und durch ein materielles Verfahren (Art. 111c AsylG) ersetzt. Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 bei Folge-Asylgesuchen ("Mehrfachgesuche") gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008. Der Beschwerdeführer hat sein zweites Asylgesuch am 31. März 2010 eingereicht, mithin vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen am 1. Februar 2014. Demzufolge ist gestützt auf Abs. 2 der genannten Übergangsbestimmungen im vorliegenden Verfahren das frühere Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008 anwendbar, und das zweite Asylgesuch ist gemäss dem Nichteintretenstatbestand von Art. 32 Abs. 2 Bst. e aAsylG zu behandeln.

E. 3

Die im Beschwerdeverfahren möglichen Rügegründe und die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich aus Art. 106 Abs. 1 AsylG, soweit das Asylgesetz

zur Anwendung gelangt, bzw. aus Art. 112 Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) i.V.m. Art. 49 VwVG, soweit das Ausländergesetz zur Anwendung gelangt (vgl. Urteil des BVGer D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014 E. 5.4 f. [zur Publikation vorgesehen]).

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, S. 193 ff. Rz. 548 ff., m.w.H.). Der Beschwerdeführer liess beantragen, die angefochtene Verfügung sei wegen mehrfacher Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, insbesondere des Rechts auf Prüfung der Parteivorbringen und der Begründungspflicht, sowie wegen gleichzeitiger mangelhafter Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts aufzuheben und zur Sachverhaltsfeststellung sowie Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen.

E. 5.2.1

Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen könnten (BVGE 2012/21 E. 5 S. 414; 2009/50 E. 10.2.1). Die Sachverhaltsfeststellung ist unvollständig, wenn die Behörde nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt hat. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind (BVGE 2012/21 E. 5 S. 414 f.). Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wobei sie bei der Anhörung und auch im späteren Verlauf des Verfahrens der Behörde alle Gründe mitzuteilen hat, die für die Asylgewährung relevant sein könnten (BVGE 2012/21 E. 5; 2009/50 E. 10.2.1; 2008/24 E. 7.2). Insbesondere haben Asylsuchende allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und diese unverzüglich einzureichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen (Art. 8 Bst. d AsylG). Die Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für solche Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben können (BVGE 2008/24 E. 7.2).

E. 5.2.2

Das in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte und in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisierte rechtliche Gehör dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst u.a. das Recht, mit eigenen

Begehren angehört zu werden und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet die Pflicht der Behörden, die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung betroffenen Person sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ergibt sich u.a. auch, dass die verfügende Behörde in ihrem Entscheid die Überlegungen zu nennen hat, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass sich sowohl die betroffene Person als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können und erstere den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrens Umständen und den Interessen der Beteiligten, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in deren rechtlich geschützte Interessen - und um solche geht es bei der Prüfung eines Asylgesuches - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/37 E. 5.4.1; 2008/47 E. 3.2).

E. 5.3.1

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht zunächst gerügt, das BFM habe den prekären psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers (und seiner Partnerin) und die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung weder in der Zusammenfassung des Sachverhaltes noch in den rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Verfügung erwähnt, obwohl man im erstinstanzlichen Verfahren mehrmals darauf hingewiesen habe und sein schlechter Gesundheitszustand daher dokumentiert sei. Im März 2010 habe man ihn nach suizidalen Ankündigungen und Handlungen notfallmässig in der Psychiatrischen Klinik in L. _____ hospitalisiert, und seit seiner Entlassung müsse er ambulant behandelt werden. Der Rechtsvertreter habe entsprechende Arztzeugnisse eingereicht, und der Beschwerdeführer habe an der Anhörung ebenfalls auf seinen schlechten Gesundheitszustand hingewiesen. Weiter wird gerügt, die Vorinstanz habe auch zum aktuellen (d.h. im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung bestehenden) Gesundheitszustand des Beschwerdeführers keinerlei Abklärungen getätigt.

E. 5.3.2

Im Hinblick auf die bevorstehende Anhörung des Beschwerdeführers und seiner Partnerin hielt der Rechtsvertreter in einem Schreiben vom Juni 2010 an das BFM fest, es sei zu berücksichtigen, dass sich die beiden "nach wie vor in ständiger psychiatrischer Behandlung befinden, dies neben einer Behandlung wegen somatischer Krankheit" (vgl. BFM-act. B22/2). Der Beschwerdeführer erwähnte an der BzP vom 11. Mai 2010, es ginge ihm psychisch nicht gut; er habe einen Suizidversuch unternommen und sei deshalb bis am 1. Mai 2010 im Spital gewesen (vgl. act. B12/2 S. 8). An der Anhörung vom 22. Juni 2010 gab er zu Protokoll, nach dem Verkauf des Betriebes, in dem er gearbeitet habe, sei er im April 2009 arbeitslos geworden, und am 13. März 2010 sei sein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abgelehnt worden. Seit er nicht mehr arbeite, sei seine psychische Verfassung sehr schlecht geworden; er habe drei Suizidversuche unternommen und fünf Wochen im Spital verbracht. Ohne Medikamente - Beruhigungs- und Schlafmittel - könne er nicht mehr leben (vgl. act. B23/10 S. 3 F7, S. 7 F44 ff.). Gemäss der Anmerkung der Hilfswerksvertretung auf dem Unterschriftenblatt brach der Beschwerdeführer am Schluss der Anhörung zusammen, weinte und wirkte verzweifelt (vgl. act. B23/10 S. 10). Die Aussagen des Beschwerdeführers und sein Verhalten an der Anhörung lassen nicht den Schluss zu, dass er psychisch krank sei, sondern deuten eher darauf hin, dass er unter der

Arbeitslosigkeit bzw. der aus seiner Sicht ungerechtfertigten Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung nach über 20-jähriger Anwesenheit in der Schweiz leidet; seine Krise steht offensichtlich in (zeitlichem und sachlichem) Zusammenhang mit der Abweisung seines letzten Gesuches um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Aus dem Anhörungsprotokoll ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, seine Asylgründe und allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse umfassend darzulegen. Die Hilfswerksvertretung regte weder im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers noch auf die vorgebrachten Asylgründe weitere Sachverhaltsabklärungen an, und die an der Anhörung anwesende Mitarbeiterin des Rechtsvertreters brachte ebenfalls keine Einwände an. Der Beschwerdeführer ist seit der Einreichung des zweiten Asylgesuches durch einen im Asylrecht versierten Rechtsanwalt vertreten. Die gesetzliche Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des Sachverhaltes (Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG) beinhaltet für Asylsuchende, welche sich wegen gesundheitlicher Probleme bereits in medizinischer Behandlung befinden, dass ärztliche Zeugnisse oder Bestätigungen unaufgefordert einzureichen sind (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.2). Trotz der im schriftlichen Asylgesuch und weiteren Eingaben im erstinstanzlichen Verfahren mehrfach wiederholten Aussage, der Beschwerdeführer befinde sich in einem desolaten psychischen Gesundheitszustand und sei zu seinem Schutz in einer Psychiatrischen Klinik hospitalisiert worden, sowie der Erwähnung eines ärztlichen Zeugnisses der Psychiatrischen Klinik L. _____ vom 26. April 2010 wurden im erstinstanzlichen Verfahren keine entsprechenden ärztlichen Berichte zum Beleg dieser Behauptung eingereicht. Demzufolge ist festzuhalten, dass sich aus den vorinstanzlichen Akten keine Hinweise auf eine aktuelle psychische Erkrankung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs im März 2010 oder vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung im November 2012 ergeben. Die Behauptung, eine psychische Erkrankung sei im vorinstanzlichen Verfahren dokumentiert, erweist sich demnach als aktenwidrig.

E. 5.3.3

Aufgrund dieser Sachlage ist zusammenfassend festzustellen, dass das BFM nicht verpflichtet war, medizinische Abklärungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuchs und/oder vor Erlass der Verfügung zu veranlassen oder den Beschwerdeführer aufzufordern, solche Abklärungen aus eigener Initiative zu tätigen und ärztliche Berichte einzureichen. Das Bundesamt war auch nicht gehalten, in der angefochtenen Verfügung einen in den vorinstanzlichen Asylakten nicht dokumentierten - aktuell schlechten psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung zu erwähnen und zu würdigen. Die diesbezüglichen Rügen der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsfeststellung und der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Prüfung der Parteivorbringen und Begründungspflicht) erweisen sich demzufolge als unbegründet.

E. 5.4.1

Des Weiteren wird in formeller Hinsicht gerügt, das BFM sei weder in der Zusammenfassung des Sachverhaltes noch in den rechtlichen Erwägungen auf zahlreiche weitere, rechtserhebliche und vom Beschwerdeführer und seiner Partnerin im Asylverfahren explizit vorgebrachte Sachverhaltselemente eingegangen und habe damit den Sachverhalt mangelhaft festgestellt und das Recht auf Würdigung der Parteivorbringen sowie die Begründungspflicht verletzt. So habe es den familiären Hintergrund der Partnerin des Beschwerdeführers nur unvollständig abgeklärt und nicht berücksichtigt, dass diese aus

einer konservativen und patriarchalischen Familie stamme, in der es in den vergangenen Jahrzehnten mehrere Ehrenmorde gegeben habe. Das Bundesamt habe keine Informationen über die Ehrenmorde und die aktuellen Familienverhältnisse der Partnerin des Beschwerdeführers eingeholt. Auch die damit zusammenhängenden Todesdrohungen von in der Türkei lebenden männlichen Verwandten der Partnerin des Beschwerdeführers nach deren Trennung von ihrem früheren Ehemann und die dem Beschwerdeführer drohende Reflexverfolgung wegen des Zusammenlebens ohne Trauschein habe die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähnt. Schliesslich habe sie sich auch nicht zum Vorbringen geäussert, dass der Beschwerdeführer in der Türkei auch deshalb private Verfolgung zu befürchten habe, weil er sich für seine Flucht im Jahr 1989 in kriminellen Kreisen hoch verschuldet habe und die Schulden bisher nicht habe zurückzahlen können.

E. 5.4.2

Zunächst ist - ergänzend zu den Ausführungen in E. 5.2 - festzuhalten, dass die Verwaltungsbehörde sich nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen hat, sondern sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann (vgl. Lorenz Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler, [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Art. 35 Rz. 8 ff. S.511). Das BFM hat sich in der angefochtenen Verfügung genügend mit dem konkret zu beurteilenden Sachverhalt befasst und diesen hinreichend rechtlich gewürdigt. Es hat begründet, weshalb es der Ansicht ist, dass sich aus den Akten keine Hinweise auf seit dem Abschluss des ersten Asylverfahrens eingetretene Ereignisse ergeben, welche geeignet wären, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant wären (vgl. die nachstehende E. 7.2). Das Bundesamt hat das zentrale Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe bei einer Rückkehr in die Türkei eine Verfolgung seitens Familienangehöriger zu befürchten, weil er mit seiner Lebenspartnerin nicht offiziell verheiratet sei, geprüft und dargelegt, aus welchen Gründen es dieses Vorbringen als tatsachenwidrig und damit als unglaubhaft erachtet. Es hat festgehalten, dass es aufgrund der unsubstanzierten Aussagen des Beschwerdeführers an der Anhörung zum Schluss gelangt ist, dieser habe weder vom Staat noch von Dritten eine Verfolgung zu befürchten. Dass es dabei anstelle der spezifischen Begriffe "Ehrenmord", "Todesdrohungen" und "Reflexverfolgung" den allgemeineren Begriff "Verfolgung seitens Familienangehöriger" verwendet hat, ist vorliegend nicht zu beanstanden. Dass die Vorinstanz die angeblich im Jahr 1989 erfolgte Verschuldung des Beschwerdeführers in Kreisen des organisierten Verbrechens in der Türkei über 20 Jahre später nicht als rechtserhebliches Sachverhaltselement gewertet hat, ist ebenfalls nicht zu beanstanden (vgl. E. 7.4.2). Da das BFM die Asylvorbringen des Beschwerdeführers bereits aufgrund der bestehenden Aktenlage als unglaubhaft beurteilte, konnte es in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. dazu BVGE 2008/24 E. 7.2. S. 357, m.w.H.) auch darauf verzichten, eine nachträgliche ergänzende Anhörung oder zusätzliche Abklärungen, u.a. etwa über die Herkunftsfamilie der Partnerin und deren angeblich bis heute "gelebte Familientradition" der Ehrenmorde, vorzunehmen. Diese Rügen der mangelhaften Feststellung des Sachverhaltes und der Verletzung der Prüfungs- und Begründungspflicht erweisen sich demnach ebenfalls als unbegründet.

E. 5.5

Schliesslich wird im Zusammenhang mit dem Vollzug der Wegweisung gerügt, das BFM habe den rechtserheblichen Sachverhalt auch bezüglich der aktuellen Situation des

Beschwerdeführers und seiner Partnerin, insbesondere zu ihrer hiesigen Integration, nur unvollständig abgeklärt. Aus der angefochtenen Verfügung gehe zwar hervor, dass der Beschwerdeführer seit 1989 in der Schweiz lebe und als Kellner gearbeitet habe. Hingegen fehlten sämtliche Informationen zur aktuellen sozialen, wirtschaftlichen und sprachlichen Integration, weil die Anhörung, auf die sich die Verfügung stütze, vor über zwei Jahren stattgefunden habe. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass für die Beantwortung der Frage, ob der Vollzug der Wegweisung aufgrund einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar ist, nicht die persönlichen Verhältnisse der ausländischen Person in der Schweiz, sondern die Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat ausschlaggebend ist, die sich für die ausländische Person im Falle des Vollzugs dorthin ergeben würde. Im Rahmen von Art. 83 Abs. 4 AuG unter dem Aspekt des Kindeswohls gemäss Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) zu berücksichtigen ist die Situation in der Schweiz einzig, wenn Kinder und insbesondere Jugendliche, welche die prägenden Jahre der Adoleszenz in der Schweiz verbracht haben, von einem allfälligen Vollzug der Wegweisung betroffen sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.6 S. 749; BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 367 f.). Der am (...) geborene Beschwerdeführer hat die Hälfte seines Lebens in der Türkei verbracht, bevor er im Jahre 1989 im Alter von (...) Jahren in die Schweiz eingereist ist. Der Umstand, dass er nunmehr seit 25 Jahren in der Schweiz lebt, ist für die Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aufgrund des Gesagten nicht rechtserheblich. Die Rüge, dass BFM habe der aktuellen Situation des Beschwerdeführers und seiner Partnerin, insbesondere zu ihrer hiesigen Integration, nur unvollständig abgeklärt, erweist sich somit als unbegründet. Es bleibt hingegen dem zuständigen Kanton überlassen, ob er dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung erteilen will, falls aufgrund einer fortgeschrittenen Integration in der Schweiz ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG, Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG i. V. m. Art. 31 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]).

E. 5.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rügen der ungenügenden Sachverhaltsfeststellung und diverser Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör, insbesondere der Prüfungs- und Begründungspflicht, unbegründet sind. Es besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Die entsprechenden Kassationsanträge sind folglich abzuweisen. Da der Sachverhalt vollständig erstellt ist, sind sämtliche in Ziff. 6.3 der Beschwerde formulierten Anträge, u.a. auch derjenige auf Durchführung einer erneuten Anhörung, abzuweisen.

E. 6

Das BFM ist in seinem gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e aAsylG ergangenen Entscheid auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten (Ziff. 1 des Verfügungsdispositivs). Das Bundesverwaltungsgericht prüft bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, ein Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, einzig, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 S. 116). Es hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.), falls sich der Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erweist. Demzufolge ist auf den in der Beschwerde gestellten Eventualantrag, es sei die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers festzustellen sowie ihm Asyl zu gewähren,

nicht einzutreten.

E. 7.1

Auf ein vor dem 1. Februar 2014 gestelltes Folge-Asylgesuch wird nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat oder während des hängigen Verfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist, ausser es gebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind (Art. 32 Abs. 2 Bst. e aAsylG). Der Prüfung, ob Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, ist der Flüchtlingsbegriff gemäss Art. 3 AsylG zugrunde zu legen. Bedeutsam sind in dieser Hinsicht deshalb nur Hinweise auf Ereignisse, die sich zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft eignen. Auf das Asylgesuch ist daher nicht einzutreten, wenn eines der Elemente des Flüchtlingsbegriffs gemäss Art. 3 AsylG offensichtlich nicht erfüllt ist (vgl. BVGE 2009/53 E.4.2 S. 769; 2008/57 E. 3.3 S. 780; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 2 E. 4.5 S. 18). Dabei ist ein gegenüber der Glaubhaftmachung reduzierter Beweismassstab anzusetzen; auf das Asylgesuch ist einzutreten, wenn sich Hinweise auf ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG ergeben, die nicht von vornherein haltlos sind (BVGE 2009/35 E. 4.2 S.769; 2008/57 E. 3.2 S. 780; EMARK 2005 Nr. 2 E. 4.3 S. 17).

E. 7.2

Das BFM hielt zur Begründung seines Nichteintretensentscheides fest, das im März 1989 eingeleitete Asylverfahren des Beschwerdeführers sei seit dem 26. August 1992 rechtskräftig abgeschlossen, und es ergäben sich keine Hinweise, dass nach dem Abschluss dieses Verfahrens Ereignisse eingetreten seien, die geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung des vorübergehenden Schutzes relevant seien. Im Einzelnen führte es aus, das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe bei einer Rückkehr in die Türkei seitens Familienangehöriger Verfolgungsmassnahmen zu befürchten, weil er mit seiner Lebenspartnerin in der Schweiz nicht offiziell verheiratet sei, sondern nur nach Brauch, sei tatsachenwidrig sowie nicht hinreichend begründet und daher unglaubhaft. Die vom Beschwerdeführer und seiner Partnerin gelebte sogenannte Imam-Ehe ohne zivilrechtliche Eheschliessung sei in der Türkei durchaus üblich und werde gesellschaftlich und behördlich akzeptiert. Die Imam-Ehe gelte in der Bevölkerung als für beide Parteien streng verbindlich, und die Regelung des türkischen Zivilgesetzbuchs (TZGB), wonach die zivilrechtliche Eheschliessung der religiösen voranzugehen habe, werde weitgehend ignoriert und in der Praxis nicht angewandt, so dass es zu keinen Verurteilungen komme. Der Gang zum Standesamt bzw. in ländlichen Gegenden zum Dorfvorsteher werde oft erst viel später angetreten, um die aus einer Zivilehe resultierenden rechtlichen Vorteile (beispielsweise den Familiennachzug) zu nutzen. Die Häufigkeit der Imam-Ehen zeige sich auch daran, dass der Gesetzgeber wiederholt Gesetze mit Amnestiecharakter zur Eintragung von eheähnlichen Lebensgemeinschaften als zivilrechtliche Ehe und von nicht ehelich geborenen Kindern als legitim geborene Kinder erlassen habe. Dass weder vom Staat noch von Dritten eine Verfolgung zu befürchten sei, gehe auch aus dem Umstand hervor, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen vom 22. Juni 2010 in keiner Weise habe präzisieren können, von wem er Probleme erwarte, und trotz mehrmaliger Nachfrage lediglich angegeben habe, von allen Leuten, der gesamten

Bevölkerung, Bekannten und Verwandten. Das Bundesamt fügte an, es bleibe dem Beschwerdeführer unbenommen, nach seiner Rückkehr in die Türkei offiziell die Ehe zu schliessen.

E. 7.3

In der Beschwerde wird nicht bestritten, dass das in Art. 32 Abs. 2 Bst. e aAsylG statuierte formelle Erfordernis eines in der Schweiz erfolglos durchlaufenen Asylverfahrens erfüllt ist. Als seither eingetretene Ereignisse, welche geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, werden die religiöse Eheschliessung sowie das Zusammenleben mit der aktuellen Lebenspartnerin D._____ bezeichnet. Zur Begründung werden grösstenteils die bereits im schriftlichen Asylgesuch vorgebrachten Asylgründe wiederholt. Die aktuelle asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers ergebe sich aus der vom BFM ignorierten familiären Vorgeschichte seiner Partnerin. Seine Flüchtlingseigenschaft ergebe sich nicht nur aus dem Zusammenleben im Konkubinat mit seiner Partnerin, sondern insbesondere daraus, dass diese den ihr ursprünglich von der Familie zgedachten Ehemann verlassen habe und nun mit dem Beschwerdeführer zusammenlebe. Dieser sei aus Sicht der Familie seiner Partnerin dafür verantwortlich, dass sie nicht mehr mit ihrem ursprünglichen Ehemann zusammenlebe. In der nach wie vor existierenden Tradition der Ehrenmorde führe dies dazu, dass nicht nur seine Partnerin, sondern auch der Beschwerdeführer selbst als ihr neuer Partner bedroht sei.

E. 7.4.1

Die Partnerin des Beschwerdeführers trennte sich eigenen Angaben zufolge zirka Ende 1998 von ihrem Verlobten E._____. Ihren heutigen Partner lernte sie im Jahr 2000 kennen, und die beiden feierten ihr Hochzeitsfest im März 2010. Wie die Familie seiner Partnerin den Beschwerdeführer dafür hätte verantwortlich machen können, dass diese Ende 1998 ihren Verlobten E._____ verliess, obwohl sie ihren neuen Partner erst im Jahr 2000 kennenlernte, ist nicht nachvollziehbar. Mit den Ausführungen der Vorinstanz zur Akzeptanz der religiösen Eheschliessung in der Türkei setzt sich die Beschwerdeschrift nicht auseinander; sie bezeichnet diese als "nicht relevant" (vgl. Beschwerde S. 13). Aus den Protokollen ergibt sich, dass die Aussagen des Beschwerdeführers sowohl zu den Urhebern als auch zum Inhalt der Drohungen bzw. Probleme äusserst vage, unsubstanziert und widersprüchlich sind. So sagte der Beschwerdeführer an der BzP, bei einer Rückkehr in die Türkei werde man ihn und seine Partnerin umbringen, weil es gegen die Sitten und Bräuche verstosse, im Konkubinat zu leben (vgl. act. B12/12 S. 6 f). An der Anhörung hingegen sprach er kaum mehr von Befürchtungen, er und seine Partnerin würden umgebracht werden, sondern von "ernsthaften Konsequenzen", von Ausschluss und Schikanen, wobei er präziserte, dies werde vor allem für seine Frau schwierig sein (vgl. act. B23/10 S. 4 F 17 ff.). Zu den Urhebern der Probleme sagte er an der BzP zunächst, seine Geschwister sowie der Vater und die Geschwister seiner Partnerin würden ihn bedrohen; kurz darauf präziserte er, von seiner Seite würde sein älterer Bruder N._____ und von ihrer Seite der Vater und der Bruder K._____ sie beide bedrohen (vgl. act. B12/12 S. 7). Anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen gab er als Urheber der Probleme "alle Menschen" an bzw.: "Alle Leute, die uns kennen. In erster Linie Bekannte und Verwandte. Die gesamte Bevölkerung" (vgl. act. B23/10 S. 5 F23 f.). Auf die Frage des BFM-Mitarbeiters, weshalb sie nicht in die Türkei zurückgekehrt seien, um dort offiziell zu heiraten, nannte er als Grund jedoch nicht die Angst um sein Leben oder dasjenige seiner Partnerin. Vielmehr sagte er: "Wenn ich ohne Aufenthaltsbewilligung in die Türkei gehen

würde, könnte ich nicht zurückkehren". Schliesslich räumte er ein, dass er und seine Partnerin nach einer offiziellen Eheschliessung keine Probleme mehr hätten (vgl. act. B23/10 S. 5 F27 f.). Da die geltend gemachten Morddrohungen durch Familienangehörige (des Beschwerdeführers und seiner Partnerin) offensichtlich haltlos sind, entbehrt auch das Argument, der Beschwerdeführer sei diesen schutzlos ausgeliefert, weil er wegen des Suizids seines Bruders M._____ keinen Kontakt mehr zu seiner Familie habe, jeglicher Grundlage.

E. 7.4.2

Sodann ist auch das Vorbringen offensichtlich haltlos, der Beschwerdeführer habe bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmassnahmen aus Kreisen des organisierten Verbrechens zu befürchten, weil er sich im Jahr 1989 zur Finanzierung seiner Flucht aus der Türkei bei diesen mit 30'000 USD oder DM verschuldet und diese Schulden bis heute nicht zurückbezahlt habe. Zum einen dürfte es nicht üblich sein, dass Personen, die dem organisierten Verbrechen zuzurechnen sind, Asylsuchenden Darlehen geben, um ihnen die Ausreise aus der Türkei zu ermöglichen. Ausserdem kostete die Reise in die Schweiz im Jahr 1989 sicherlich nicht die stolze Summe von 30'000 USD oder DM. Doch selbst wenn sich der Beschwerdeführer tatsächlich im Jahr 1989 in dubiosen Kreisen verschuldet haben sollte, ist davon auszugehen, dass er diese Schulden längst zurückbezahlt hätte, zumal diese Kreise ihn sicherlich auch in der Schweiz hätten belangen können. Die Rückzahlung von Schulden (welchen Ursprungs auch immer) wäre ihm sodann ohne weiteres möglich gewesen, hat er doch in der Schweiz offenbar gut verdient und einen für einen "Sans Papier" relativ hohen Lebensstandard gepflegt. Dass er über finanzielle Mittel verfügte, geht auch aus dem Umstand hervor, dass er und seine Partnerin nicht nur ein Hochzeitsfest mit 400 bis 500 geladenen Gästen gefeiert haben, sondern in O._____ eigenen Aussagen zufolge Fr. 25'000.- ausgegeben haben, um (...).

E. 7.4.3

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers an der BzP und der Anhörung geht schliesslich hervor, dass er in erster Linie deshalb ein Asylgesuch gestellt hat, weil er die Schweiz nach langjährigem Aufenthalt als sein Zuhause betrachtet und eine Ausschaffung in die Türkei verhindern wollte (vgl. Sachverhalt Bst. E. b).

E. 7.5

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sich aus den Akten keine Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse ergeben, welche geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Das BFM ist demzufolge zu Recht gestützt auf Art. 32 Abs. 2 Bst. e aAsylG nicht auf sein Asylgesuch eingetreten.

E. 8.1

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Im Übrigen finden für die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung die Artikel 83 und 84 AuG Anwendung (Art. 44 AsylG; vgl. Urteil des BVGer D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014 E. 5.1 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311] noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt (vgl. BVGE 2012/31 E. 6.2 S. 588; 2011/24 E. 10.1 S. 10.1; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Der Vollzug der Wegweisung in die Türkei ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, da der Beschwerdeführer - wie dargelegt - dort keinen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht ergeben sich sodann aus den Aussagen des Beschwerdeführers und aus den Akten - dies unter Berücksichtigung seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie - keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Rückschaffung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. BVGE 2013/27 E. 8.2; 2012/31 E. 7.2.2 S. 589; aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vgl. EGMR [Grosse Kammer] Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde 37201/06, §§ 124-127, m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.1

Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Urteil des BVGer D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014 E. 7.10 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 10.2

In der Türkei herrscht keine Situation allgemeiner Gewalt, die sich über das ganz Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Die Lage für die kurdische Minderheit ist zwar angespannt, doch ist daraus nicht auf eine generelle konkrete Gefährdung dieser Bevölkerungsgruppe zu schliessen, welche den Vollzug der Wegweisung für abgewiesene kurdische Asylsuchende generell als unzumutbar erscheinen lassen würde. Allein aufgrund der allgemeinen Situation in seinem Heimatstaat ist daher nicht von einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 10.3

Das BFM hat den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers mit der Begründung für zumutbar erklärt, dieser halte sich zwar seit 1989 (die meiste Zeit illegal) in der Schweiz auf, könne sich in seinem Heimatland jedoch wieder integrieren. Er befinde sich mit (...) Jahren noch nicht in einem fortgeschrittenen Alter, spreche nach wie vor gut Türkisch und könne erneut als Kellner arbeiten. Überdies könne er von der Rückkehrhilfe Gebrauch machen. Zudem habe er den Kontakt zu den heimatlichen Behörden nicht abgebrochen; diese hätten ihm im Jahr 2007 einen Pass ausgestellt, welchen er nach Ablauf der Gültigkeit habe verlängern lassen.

E. 10.4

In der Beschwerde wird demgegenüber vorgebracht, die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ergebe sich aus der langen Anwesenheit und der tiefgreifenden Integration des Beschwerdeführers in der Schweiz sowie aus dessen gesundheitlichem Zustand. Hierzu könne nach den notwendigen Sachverhaltsabklärungen mehr ausgeführt werden. Im Schreiben vom 4. Februar 2013, welches nach der Aufforderung des Instruktionsrichters einging, frühere und aktuelle ärztliche Berichte über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers einzureichen (vgl. Sachverhalt Bst. I und J), heisst es, aus der beiliegenden Bestätigung des (...) ergebe sich, dass er vom 2. Juli 2010 bis 30. Oktober 2011 bei den psychosozialen Diensten eine Behandlung absolviert habe. Sein Gesundheitszustand habe sich aufgrund seines langjährigen Aufenthaltes, "verbunden mit der aktenmässig dokumentierten Situation" und nach der Zustellung des Nichteintretensentscheides des BFM massiv verschlechtert. Die Behandlung werde weitergeführt; der nächste Termin finde am 22. Februar 2013 statt. Da "mit der vorliegenden Konstellation" kein aktueller Arztbericht habe verfasst werden können, der Beschwerdeführer jedoch auf eine medizinische Behandlung angewiesen sei, sei ihm eine angemessene Frist bis Ende März 2013 anzusetzen, um einen aktuellen ärztlichen Bericht zu seiner gesundheitlichen Situation einzureichen.

E. 10.5.1

Praxisgemäss führen medizinische Aspekte nur dann zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und sich daraus eine konkrete Gefährdung für die betroffene Person ergibt. Dabei muss eine allgemeine und dringliche medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, verfügbar sein (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f., BVGE 2009/28 E. 9.3.1 S. 367, BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21). Demgegenüber liegt noch keine Unzumutbarkeit vor, wenn im Heimatstaat eine dem schweizerischen Standard nicht entsprechende medizinische Behandlung zur Verfügung steht.

E. 10.5.2

Im aus einem einzigen Satz bestehenden Bestätigungsschreiben des (...) vom 29. Januar 2013 heisst es, der Beschwerdeführer sei vom 2. Juli 2010 bis 3. Oktober 2011 bei Dr. med. P._____ in psychiatrisch-psychotherapeutischer Betreuung gewesen. Gemäss einer handschriftlichen Notiz auf diesem Schreiben war ein nächster Termin für den 22. Februar 2012 (recte wohl 2013) bei der Fachpsychologin für Psychotherapie, Frau lic. phil. Q._____, vorgesehen. Ein fachärztlicher Bericht, welcher den behaupteten schlechten Gesundheitszustand des Beschwerdeführers belegen und Angaben zu Diagnose, Therapie und Prognose enthalten würde, liegt demnach bis heute nicht vor. Dass sich nach einem negativen Entscheid über ein Asylgesuch oder eine Härtefallbewilligung der Zustand von Asylsuchenden (meist vorübergehend) verschlechtert, ist notorisch. Hinweise auf schwerwiegende gesundheitliche Probleme des Beschwerdeführers, welche ein Vollzugshindernis darstellen könnten, sind den Akten jedoch nicht zu entnehmen. Der Antrag, es sei eine Frist anzusetzen, um einen aktuellen ärztlichen Bericht zur gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers einzureichen, wird unter Hinweis auf die obigen Erwägungen zur gesetzlichen Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person bei der Feststellung des Sachverhaltes (Art. 8 AsylG Abs. 1 Bst. d AsylG; BVGE 2009/50 E. 10.2.2) abgewiesen. In Ausübung der freien Beweiswürdigung (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]) ist demzufolge festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer an schwerwiegenden gesundheitlichen, insbesondere psychischen Probleme leiden würde, derentwegen er sich in der Schweiz in regelmässiger Behandlung befinden würde und die nur hier behandelbar wären und demnach ein Vollzugshindernis darstellen könnten.

E. 10.5.3

Einer allfälligen, im Zusammenhang mit der Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht auftretenden, vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes sowie allfälligen Suiziddrohungen und/oder -handlungen des Beschwerdeführers wäre seitens der Schweizer Behörden mit einer angepassten Betreuung und medikamentösen Behandlung während der Ausreisevorbereitungen zu begegnen. Sollte er in der Türkei einer psychotherapeutischen Betreuung bedürfen, um Unterstützung im Prozess der allmählichen Akzeptanz der Rückkehr zu erhalten, wäre eine solche aufgrund der medizinischen Infra-struktur in seinem Heimatland ohne Weiteres erhältlich und von der medizinischen Rückkehrhilfe erfasst.

E. 10.6.1

Der Beschwerdeführer stammt aus einem Dorf in der Provinz B._____ und ist im Kindesalter mit seiner Familie nach Istanbul gezogen, wo er bis zur Ausreise elf Jahre verbracht und als Kellner gearbeitet hat. Mehrere seiner Geschwister leben in Istanbul (vgl. act. B12/12 S. 1, 3). In der Schweiz hat er offenbar u.a. als Personalchef in einem Restaurant und einer Bar sowie auf dem Bau gearbeitet (vgl. act. B12/12 S. 3; B24/14 S. 11 F96); er verfügt daher über langjährige Berufserfahrung, die ihm bei der Reintegration hilfreich sein wird. Er gab an der BzP an, zu seiner Familie keinen Kontakt zu haben (vgl. act. B12/12 S. 4 f.); aus seinen Aussagen anlässlich der Anhörung und denjenigen seiner Partnerin ist jedoch zu schliessen, dass Kontakte zu seiner Mutter bestanden (vgl. act. B23/10 S. 3 F7; B24/14 S. 7 F49). Diese ist mittlerweile offenbar verstorben (vgl. Arztbericht für D._____ vom 26. Januar 2013). Dass er zu sämtlichen vier in Istanbul lebenden Geschwistern keinen Kontakt hat, ist unwahrscheinlich. Er wird sodann nicht alleine in die Türkei zurückkehren müssen, sondern mit seiner langjährigen Partnerin, da

deren Beschwerde mit Urteil D-6485/2012 mit heutigem Datum ebenfalls vollumfänglich abgewiesen wird. Seine Partnerin verfügt in der Türkei (R. _____) nach wie vor über ein familiäres Beziehungsnetz.

E. 10.6.2

Die Rückkehr in die Türkei nach 25 Jahren Landesabwesenheit stellt für den Beschwerdeführer zwar eine gewisse Härte dar. Allerdings ist festzuhalten, dass er die lange Abwesenheit von seinem Heimatland grösstenteils selbst zu verantworten hat, zumal er in der Schweiz nie über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt hat, ihm nie eine solche zugesichert wurde und diverse Gesuche um Erteilung einer Aufenthalts- bzw. Härtefallbewilligung abgewiesen wurden. Da die zuständige kantonale Behörde offenbar nicht bereit ist, den langen, teilweise geduldeten Aufenthalt des Beschwerdeführers und seiner Partnerin in der Schweiz zu regularisieren, besteht demnach auch in Zukunft keine Aussicht auf einen legalen Aufenthaltsstatus des Paares in der Schweiz. Wie aus den vorstehenden Erwägungen hervorgeht, ist jedoch weder aufgrund seines (mittleren) Alters, noch seines Gesundheitszustandes eine besondere Verletzlichkeit des Beschwerdeführers ersichtlich, die allenfalls eine konkrete Gefährdung i.S.v. Art. 83 Abs. 4 AuG begründen könnte. Aufgrund der genannten begünstigenden individuellen Umstände wird es ihm im Gegenteil möglich sein, sich in der Türkei, wo er immerhin 25 Jahre seines Lebens verbracht hat, erneut eine Existenz aufzubauen.

E. 10.7

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3622/2011 vom 8. Oktober 2014 E. 7.7.4 [zur Publikation vorgesehen]) davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr in die Türkei aufgrund der allgemeinen Situation oder aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach nicht als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

E. 11

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 12

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme kommt daher nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 13

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dieser hat in seiner Eingabe

vom 4. Februar 2013 um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ersucht. Da die prozessuale Bedürftigkeit des Beschwerdeführers aufgrund der eingereichten Fürsorgebestätigung belegt ist und die Beschwerde nicht als aussichtslos zu bezeichnen war, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen. Folglich sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.